

Anlage 1 zur Vereinbarung gemäß § 132a Abs. 4 SGB V

Bezüglich der Dauer der Verordnung und der Häufigkeit der Verrichtungen gelten die Aussagen der Häuslichen Krankenpflege-Richtlinien nach § 92 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 und Abs. 7 SGB V (HKP-RL). Dies sind Empfehlungen für den Regelfall, von denen in begründeten Fällen abgewichen werden kann. Abweichungen können insbesondere in Betracht kommen auf Grund von Art und Schwere des Krankheitsbildes, der individuellen Fähigkeiten und Aufnahmemöglichkeiten des Umfeldes. Insbesondere bei der Pflege von Kindern kann es erforderlich sein, die Maßnahmen schrittweise zu vermitteln und häufiger zu wiederholen (Auszug aus den Vorbemerkungen des Leistungsverzeichnisses Anlage der HKP-RL).

Leistungsbeschreibung zur Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung

Pos.	DTA	Leistungen	Beschreibungen	Anmerkungen
1	011 310/ 101 310	Anleitung bei der Grundpflege in der Häuslichkeit	Beratung und Kontrolle des Patienten, Angehöriger oder anderer Personen in der Häuslichkeit bei Unfähigkeit zur Durchführung der Maßnahmen und vorhandenem Lernpotential (z.B. bei Grundverrichtungen des täglichen Lebens, wie Lagern, Körperpflege).	
2	011 120/ 021 120/ 101 120/ 111 120	Grundpflege	Gegenstand der Grundpflege sind Grundverrichtungen des täglichen Lebens. Dazu gehören insbesondere folgende Verrichtungen gem. der HKP-Richtlinie <ul style="list-style-type: none"> - Ausscheiden, - Ernährung, - Körperpflege ggf. einschließlich pflegerischer Prophylaxen, - Lagern, - Hilfen zur Verbesserung der Mobilität 	Bei zeitgleicher Verordnung der Pos. 2 und 3 sind beide Positionen in einem Einsatz zu erbringen.
3	013 120/ 023 120/ 103 120/ 113 120	Hauswirtschaftliche Versorgung	Zur hauswirtschaftlichen Versorgung gehören: <ul style="list-style-type: none"> - Besorgungen (auch von Arzneimitteln), - Bettwäsche wechseln, - Einkaufen - Heizen, - Geschirr spülen, - Müllentsorgung, - Mahlzeitenzubereitung (auch Diät), - Wäschepflege, - Reinigung der Wohnung (umfasst die Unterhaltsreinigung, nicht jedoch eine Grundreinigung der Wohnung) 	Bei zeitgleicher Verordnung der Pos. 2 und 3 sind beide Positionen in einem Einsatz zu erbringen.
4		unbesetzt		
5		unbesetzt		

Leistungsbeschreibung zur Behandlungspflege

Pos.	DTA	Leistungen	Beschreibungen	Anmerkungen
6.1	032 300	Absaugen der oberen Luftwege	Entfernen von Sekret mittels Sonde und Absauggerät oral, nasal und/ oder endotracheal (über Endotrachealtubus oder Trachealkanüle/ Tracheostoma).	Bei hochgradiger Einschränkung der Fähigkeit zum Abhusten / der bronchialen Selbstreinigungsmechanismen.
6.2	032 242	Bronchialtoilette	Therapeutische Spülung der Bronchien z.B. mit physiologischer Kochsalzlösung evtl. unter Zusatz von Sekretolytika.	Einschl. Absaugen. Pos. 6.1 (Absaugen der oberen Luftwege) ist nicht nebenher abrechenbar.
7	032 310	Anleitung des Betroffenen, von Angehörigen oder anderen Personen in der Häuslichkeit zur Behandlungspflege	Die Pflegekraft leitet den Patienten, Angehörige oder eine andere Person zur selbständigen und dauerhaften Übernahme der behandlungspflegerischen Maßnahmen an. Die anzuleitende Person wird: - hinsichtlich der anzuleitenden Maßnahme beraten, - in der Durchführung einer Maßnahme angeleitet bzw. unterstützt, - im Hinblick auf das Beherrschen der Maßnahme kontrolliert.	Nach Beendigung der verordneten Anleitungen ggf. auch vorher, wird der verordnende Arzt über das Ergebnis der Anleitung unverzüglich informiert. Die Anleitung kann täglich (auch mehrfach), muss jedoch nicht an aufeinanderfolgenden Tagen erfolgen. Abrechenbar je Maßnahme.
8	032 238	Bedienung des Beatmungsgeräts	Anpassung und Überprüfung der Einstellungen des Beatmungsgerätes an Vitalparameter (z.B. Atemgase, Herzfrequenz, Blutdruck). Überprüfung der Funktionen des Beatmungsgerätes und Funktionsüberprüfung, Austausch bestimmter Teile des Gerätes (z.B. Beatmungsschläuche, Kaskaden, O ₂ - Zellen).	

Pos.	DTA	Leistungen	Beschreibungen	Anmerkungen
9	032 241	Blasenspülung	Einbringen einer Lösung unter sterilen Kautelen mittels Blasenspritze oder Spülsystem durch einen Dauerkatheter, Abfließenlassen der Flüssigkeit und Beobachtung dieser (Farbe, Menge, Beimengungen).	Blasenspülungen werden nur vorgenommen bei durchflussbehinderten Kathetern infolge Pyurie oder Blutkoageln. Pos. 20 (Instillation) ist nicht nebenher abrechnungsfähig.
10	032 201	Blutdruckmessung	Ermittlung und Bewertung des arteriellen Blutdrucks mittels eines Blutdruckmessgeräts.	I.d.R. nur bei Erst- und Neueinstellungen. Keine 24-h-Blutdruckmessungen mittels Dauermessgerät.
11	032 240	Blutzuckermessung	Ermittlung und Bewertung des Blutzuckergehalts kapillaren Blutes mittels Testgerät (z.B. Glucometer) gemäß HKP-RL.	
11a	032 C24	Interstitielle Glukosemessung	Bei Durchführung einer Intensivierten Insulintherapie <ul style="list-style-type: none"> - Ermittlung und Bewertung des interstitiellen Glukosegehaltes mittels Testgerät - Sensorwechsel bei Bedarf - Kalibrierung bei Bedarf 	Die Pos. 11 ist nicht nebenher abrechnungsfähig.

Pos.	DTA	Leistungen	Beschreibungen	Anmerkungen
12	032 B79	Positionswechsel zur Dekubitusbehandlung	<p>Positionswechsel in individuell festzulegenden Zeitabständen zur weitestgehend vollständigen Druckentlastung der betroffenen Stelle.</p> <p>Bei der Verordnung ist die Lokalisation, Länge, Breite, Tiefe und soweit möglich der Grad des Dekubitus anzugeben. Die bereits vorhandene technische Ausstattung oder vorhandene Hilfsmittel zur Druckentlastung sind soweit bekannt auf der Verordnung zu nennen.</p> <p>Der Positionswechsel ist durch den Pflegedienst in der Dokumentation festzuhalten (insbesondere Zeiten, Lagerungspositionen).</p>	<p>Die Leistung ist ab Dekubitus Grad 1 (nicht wegdrückbare Hautrötung) verordnungsfähig.</p> <p>Sofern eine Wundversorgung notwendig ist, ist die Leistung nur in Kombination mit den Pos. 31.1, Pos. 31.2 oder Pos. 31.4 verordnungsfähig.</p> <p>Dekubitus Grad 1: Erstverordnung sowie Folgeverordnungen für jeweils bis zu 7 Tage. Ab Dekubitus Grad 2: Erstverordnung sowie Folgeverordnungen jeweils bis zu 4 Wochen.</p>
13	032 246	Drainagen	<p>Versorgung von Drainagen, die der Ableitung von Sekreten, Blut, serösen Flüssigkeitsansammlungen, Eiter aus Gelenken, Körper- oder Wundhöhlen dienen. Überprüfen der Lage und des Sekretabflusses sowie von Laschen, Kürzen von Laschen, Wechseln des Sekretbehälters.</p>	<p>Bei Verbandswechsel (Pos. 31.1 oder Pos. 31.2) und Drainage an derselben Körperstelle ist nur der Verbandswechsel abrechenbar</p>
14.1	032 247	Einlauf	<p>Der Einlauf beinhaltet das Einbringen von Flüssigkeiten in den Enddarm zwecks Darmentleerung. Dazu gehört der Reinigungseinlauf und die damit ggf. verbundene digitale Ausräumung sowie die Kreislaufüberwachung einschl. Blutdruckmessung.</p>	<p>Die Pos. 14.2 (Klysma), Pos. 14.3 (Ausräumung) und Pos. 10 (Blutdruckkontrolle) sind nicht nebenher abrechnungsfähig.</p>
14.2	032 303	Klysma / Klistier	<p>Einbringen einer begrenzten Menge Flüssigkeit mittels Fertigampulle in den Enddarm.</p>	
14.3	032 315	Digitale Enddarmausräumung	<p>Manuelles Ausräumen des Enddarmes bei therapieresistenter Obstipation.</p>	

Pos.	DTA	Leistungen	Beschreibungen	Anmerkungen
15	032 249	Flüssigkeitsbilanzierung	Messung der Ein- und Ausfuhr von Flüssigkeiten mit kalibrierten Gefäßen, ggf. inkl. Messung von Bein- und Bauchumfang und Gewichtskontrolle.	
16.1	032 251	Infusion, i.v.	Wechseln und/oder Anhängen/ Abnehmen der ärztlich verordneten Infusion bei ärztlich gelegtem peripheren oder zentralen i.v.-Zugang oder des ärztlich punktierten Port-a-cath zur Flüssigkeitssubstitution, Kontrolle der Laufgeschwindigkeit (ggf. per Infusionsgerät) und der Füllmenge, Durchspülen des Zuganges nach erfolgter Infusionsgabe, Verschluss des Zuganges.	
16.2	032 430	Infusion i. v. zur parenteralen Ernährung anhängen	Zubereitung / Anhängen der ärztlich verordneten Infusion bei ärztlich gelegtem peripheren oder zentralen i.v.-Zugang oder des ärztlich punktierten Port-a-cath, Spülen des Zuganges, Kontrolle der Laufgeschwindigkeit (ggf. per Infusionsgerät) und der Füllmenge. Ggf. Verbandwechsel einschließlich Kontrolle und Beurteilung der Einstichstelle sowie Flüssigkeitsbilanzierung und Gewichtskontrolle. Bei Infusionen i. V. zur Flüssigkeitssubstitution verbleibt es bei der Anwendung der Pos. 16.1.	Folgende Leistungen sind nicht nebenher abrechenbar, sofern die Leistung in unmittelbarem zeitlichem und inhaltlichem Zusammenhang mit der Versorgung zur parenteralen Ernährung steht: Pos. 10, Pos. 11, Pos. 15, Pos. 16.1, Pos. 18, Pos. 19, Pos. 24, Pos. 26.2, Pos. 26.3., Pos. 30
16.3	032 431	Infusion i. v. zur parenteralen Ernährung abnehmen	Abnehmen der ärztlich verordneten Infusion bei ärztlich gelegtem peripheren oder zentralen i.v.-Zugang oder des ärztlich punktierten Port-a-cath, Durchspülen des Zuganges, Verschluss des Zuganges. Bei Infusionen i. V. zur Flüssigkeitssubstitution verbleibt es bei der Anwendung der Pos. 16.1.	Folgende Leistungen sind nicht nebenher abrechenbar, sofern die Leistung in unmittelbarem zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit der Versorgung zur parenteralen Ernährung steht: Pos. 10, Pos. 11, Pos. 15, Pos. 16.1, Pos. 18, Pos. 19, Pos. 24, Pos. 26.2, Pos. 26.3., Pos. 30

Pos.	DTA	Leistungen	Beschreibungen	Anmerkungen
16a.1	032 200	Infusion, s.c., Legen/ Anhängen	Legen/ Anhängen einer ärztlich verordneten s.c. Infusion zur Flüssigkeitssubstitution mit Hautinspektion, Festlegung der Einstichstelle, Hautdesinfektion, s.c. Punktion mittels Kanüle, Fixierung der Kanüle, Anschließen der Infusion sowie Einstellen und Kontrolle von Laufgeschwindigkeit und Füllmenge. Zusätzlich Überprüfung der Injektionsstelle auf Zeichen einer Ödembildung, Schwellung oder Rötung.	
16a.2	032 591	Infusion, s.c., Wechsel	Wechseln einer ärztlich verordneten s.c. Infusion zur Flüssigkeitssubstitution- ohne erneute s.c. Punktion mittels Kanüle - durch Austausch der leeren Infusionsflasche, Anhängen der vollen Infusionsflasche, sowie Kontrolle von Laufgeschwindigkeit und Füllmenge. Zusätzlich Überprüfung der Injektionsstelle auf Zeichen einer Ödembildung, Schwellung oder Rötung.	
16a.3	032 598	Infusion, s.c., Abschließendes Entfernen	Abschließendes Entfernen einer ärztlich verordneten s.c. Infusion zur Flüssigkeitssubstitution mit Entfernung der Kanüle sowie Abdeckung der Einstichstelle durch Schutzauf- lage. Zusätzlich Überprüfung der Injektions- stelle auf Zeichen einer Ödembildung, Schwellung oder Rötung.	
17	032 255	Inhalation	Anwendung von ärztlich verordneten Medi- kamenten, die mittels verordneter Inhalati- onshilfen in feinste Tröpfchen zer- stäubt/vernebelt und über die Atemwege inhaliert werden.	
18	032 256	Injektion	Einbringen von ärztlich verordneten Arznei- mitteln mittels Hohlnadel in den Körper ein- schließlich Aufziehen und Dosieren (nur subkutan und intramuskulär).	Je Injektion abrechenbar. Bei s.c. Injektionen muss die Möglich- keit der eigenständigen Durchfüh- rung, z.B. mit Selbst- applikations-hilfe, ggf. auch nach An- leitung, ausge- schlossen sein.

Pos.	DTA	Leistungen	Beschreibungen	Anmerkungen
19	032 311	Injektionen, Richten von	Richten von Injektionen zur Selbstapplikation auf Vorrat.	I.d.R. nur bei hochgradiger Sehbehinderung oder Blindheit. Auch geltend für im Haushalt lebende Personen, die injizieren, die Injektion aber nicht richten können.
20	032 259	Instillation	Einbringen von flüssigen Medikamenten in natürliche Körperöffnungen, Hohlgane, Körperhöhlen.	Pos. 9 (Blasenspülung) ist nicht nebenher abrechnungsfähig.
21	032 203	Kälteträger	Auflegen eines, ggf. in eine Schutzauflage gewickelten, Kälteträgers (z.B. Eisbeutel).	Je Anwendung abrechenbar.
22	032 313	Verbandwechsel bei suprapubischem Blasenkatheter	Entfernen des Verbandes, Reinigung des Katheters, Desinfektion der Wunde, ggf. Wundversorgung und Anwendung ärztlich verordneter Medikamente, Kontrolle der Lage, Anlegen des Verbandes. - nach Neuanlage - bei Entzündung mit Läsionen der Haut an der Katheteraustrittsstelle - bei gesundheitsgefährdenden Handlungen des Patienten an der Katheteraustrittsstelle oder dem Katheter	Bei nicht infizierten Wunden ist eine tägliche Versorgung i.d.R. nicht erforderlich. Verbandswechsel (Pos. 31.1 oder Pos. 31.2) an anderen Körperstellen sind nebenher abrechenbar.
23	032 262	Katheterisierung	Die Katheterisierung umfasst das Entfernen bzw. Einlegen eines transurethralen Katheters in die Harnblase zwecks Urinentnahme Diese Maßnahme schließt Katheterpflege, Instillation und Spülung ein.	Das Entfernen eines Verweilkatheters ist beim Wechsel nicht gesondert abrechnungsfähig. Die Pos. 9 (Blasenspülung) und Pos. 20 (Instillation) sind nicht nebenher abrechnungsfähig.

Pos.	DTA	Leistungen	Beschreibungen	Anmerkungen
24	032 320	Spezielle Krankenbeobachtung	Kontinuierliche Dokumentation der Vitalfunktionen wie: Puls, Blutdruck, Temperatur, Haut, Schleimhaut über mindestens 24 Std. – in begründeten Fällen auch weniger – mit dem Ziel festzustellen, ob die ärztliche Behandlung zu Hause sichergestellt werden kann oder ob Krankenhausbehandlung erforderlich ist, einschließlich aller in diesem Zeitraum anfallenden pflegerischen Maßnahmen.	Die Pflegekraft ist über den gesamten Versorgungszeitraum anwesend. Der behandelnde Arzt ist ständig erreichbar und wird laufend über Veränderungen der Vitalzeichen informiert. Die allgemeine Krankenbeobachtung ist Bestandteil jeder pflegerischen Leistung.
24a	032 A89	Symptomkontrolle bei Palliativpatientinnen oder Palliativpatienten	Symptomkontrolle bei Palliativpatientinnen oder Palliativpatienten in enger Abstimmung mit der verordnenden Ärztin oder dem verordnenden Arzt <ul style="list-style-type: none"> - insbesondere bei Schmerzsymptomatik, Übelkeit, Erbrechen, pulmonalen oder kardialen Symptomen, Obstipation - Wundkontrolle und -behandlung bei exulzierenden Wunden - Krisenintervention, z.B. bei Krampfanfällen, Blutungen, akuten Angstzuständen <p>Die Leistung Symptomkontrolle umfasst sowohl das Erkennen, das Erfassen als auch das Behandeln von Krankheitszeichen und Begleiterscheinungen.</p>	bis zu 3 x tgl. (vorbehaltlich abweichender ärztlicher Verordnung und ihrer Genehmigung) Die Leistung Pos. 24a umfasst neben der Symptomkontrolle alle notwendigen und im Leistungsverzeichnis aufgeführten behandlungspflegerischen Maßnahmen. Die Pos. 24a ist nicht neben einer SAPV-Versorgung gem. § 37b SGB V verordnungsfähig. Alle an der Erbringung von Leistungen nach Pos. 24a beteiligten Pflegefachkräfte müssen über eine qualifizierte Weiterbildung „Palliativ Care“ im Umfang von mindestens 40 Std. verfügen. ¹ Im Übrigen finden die Bemerkungen der HKP-RL zu Pos. 24a Anwendung, soweit sie das Verhältnis

¹ Diese Weiterbildungsstunden finden Anrechnung auf die Pflichtfort- und -weiterbildungsstunden nach § 9 Abs. 2.

				<p>Kostenträger zu Leistungserbringern betreffen.</p> <p>Der grundsätzliche Anspruch einer Patientin oder eines Patienten auf eine spezialisierte ambulante Palliativversorgung (SAPV) gemäß § 37b SGB V wird durch die Verordnung der Pos. 24a nicht berührt.</p>
25	032 265	Magensonde	Legen oder Wechseln einer schlauchförmigen Verweilsonde durch Nase oder Mund über die Speiseröhre in den Magen zur Ableitung des Magensaftes oder zur Sicherstellung der enteralen Ernährung, Kontrolle der Lage und Funktion.	Das erstmalige Legen einer Magensonde gehört zur ärztlichen Behandlung.
26.1	032 248	Einreibung	Auftragen und Verteilen von Arzneimitteln (Salben, Emulsionen, Flüssigkeiten, Gels usw.) auf die Haut bei akuten Krankheitsbildern.	<p>Diese Position ist bei Anwendung an verschiedenen Körperteilen i.d.R. zweimal je Einsatz abrechnungsfähig.</p> <p>Ein Verband als Abdeckung ist nicht zusätzlich abrechenbar.</p>

Pos.	DTA	Leistungen	Beschreibungen	Anmerkungen
26.2	032 233	Verabreichung/ Eingeben von Medika- menten	Verabreichung/ Eingeben von Medikamen- ten über den Magen-/ Darmtrakt, die Haut (Medikamentenpflaster) und Schleimhaut, die Nase, die Ohren, die Augen oder die Atemwege.	<p>Diese Position ist i.d.R. nur einmal je Einsatz abrechenbar.</p> <p>Die Pos. 16 (Infusion), Pos. 17 (Inhalation), Pos. 18 (Injektion), Pos. 20 (Instillation), Pos. 26.1 (Einreibungen), und Pos. 26.4 (Bäder) sind nebenher abrechenbar.</p> <p>Bei Verabreichung aufeinander aufbauender Augentropfen ist die Leistung mehrfach abrechenbar, sofern der verordnende Arzt die Notwendigkeit der Wartezeit zwischen zwei Verabreichungen anordnet.</p> <p>Im Falle einer Bedarfsmedikation richten sich Dauer und Menge der Dosierung und die Häufigkeit der Abrechenbarkeit nach der für den jeweiligen Einzel-fall aus- gestellten und ge- nehmigten ärztlichen Verordnung bzw. dem ärztlich aus- gestellten und auf den Einzelfall bezogenen Medi- kationsplan.</p> <p>Die Pos. 26a.1, Pos. 26a.2, Pos. 26a.3 sind nebenher abrechenbar.</p>

Pos.	DTA	Leistungen	Beschreibungen	Anmerkungen
26.3	032 312	Richten von Medikamenten	Das Richten der Medikamente erfolgt für bestimmte Zeiträume, i.d.R. wöchentlich (mit Ausnahme flüssiger Medikamente). Die Leistung umfasst die Kontrolle der regelmäßigen Einnahme der gerichteten Medikamente. Die Leistung umfasst nicht das Richten individuell verblisteter Medikamente.	Die Kontrolle der Einnahme ist Bestandteil der Leistung und nicht separat abrechenbar. Die Kontrolle der Einnahme erfolgt beim nächsten Einsatz. Das Verabreichen / Eingeben flüssiger Medikamente (Pos. 26.2) ist auch nebenher abrechenbar.
26.4	032 236	Dermatologisches Bad	Bereitung von Voll- oder Teilbädern (z.B. Arm-/ Beinbad) mit medizinischen Zusätzen zur Linderung oder Heilung bei dermatologischen Krankheitsbildern.	Die Position ist nur einmal je Einsatz abrechenbar. Wundreinigungsbäder (s. Pos. 31.2 und Pos. 31.4) fallen nicht unter diese Position und sind nicht hierunter abrechenbar. Medizinische Fußbäder, die ausschließlich aufgrund von Durchblutungsstörungen erbracht werden, sind nicht abrechenbar. Ärztlich verordnete Einreibungen (Pos. 26.1) sind nebenher abrechenbar.
26a.1	032 A96	MRSA-Sanierung des Nasenraums	Applikation einer antibakteriellen Nasensalbe oder eines antiseptischen Gels.	
26a.2	032 A95	MRSA-Sanierung des Mund- und Rachenraumes	Mund- und Rachenspülung oder Auswischen des Mundes mit einer antiseptischen Lösung.	

Pos.	DTA	Leistungen	Beschreibungen	Anmerkungen
26a.3	032 928	MRSA-Sanierung der Haut und der Haare	Dekontamination von Haut und Haaren mit antiseptischen Substanzen.	Diese SGB V-Leistung ist nur zu erbringen und damit abrechnungsfähig, wenn ein Anspruch auf eine entsprechende SGB XI-Leistung nicht besteht.
26a.4	032 A97	Wechseln von Wäsche und/oder Textilien oder Desinfizieren von Gegenständen in Verbindung mit einer MRSA-Sanierung als begleitende Maßnahmen	Textilien, die mit Haut, Haaren oder Schleimhäuten Kontakt haben, täglich wechseln und Gegenstände, die mit Haut, Haaren oder Schleimhäuten Kontakt haben, täglich desinfizieren.	Diese SGB V-Leistung ist nur zu erbringen und damit abrechnungsfähig, wenn ein Anspruch auf eine entsprechende SGB XI-Leistung nicht besteht.
27	032 309	Versorgung bei PEG	Entfernen des Verbandes oder Wechsel der Schutzauflage, Reinigung der Sonde, Desinfektion der Wunde, ggf. Wundversorgung und Anwendung ärztlich verordneter Medikamente, Kontrolle der Fixierung, Anlegen des Verbandes.	Bei nicht infizierten Wunden ist eine tägliche Versorgung i.d.R. nicht erforderlich. Die Pos. 31.1 und Pos. 31.2 sind im Zusammenhang mit dieser Leistung nicht abrechenbar.
28	032 276	Stomabehandlung	Behandlung (z.B. Desinfektion der Wunde, Wundversorgung, Behandlung mit Medikamenten, Verbandwechsel) von künstlich geschaffenen Ausgängen (z.B. Urostoma, Anus praeter) bei akuten entzündlichen Veränderungen mit Läsionen der Haut.	
29	032 261	Wechsel und Pflege der Trachealkanüle	Herausnahme der liegenden Trachealkanüle, Reinigung und Pflege, ggf. Behandlung des Stomas, Einsetzen und Fixieren der neuen Trachealkanüle und Reinigung der entnommenen Trachealkanüle	
30	032 319	Pflege des zentralen Venenkatheters / Port-a-cath	Entfernen des Verbandmaterials an der Einstichstelle, Kontrolle, Versorgung und Beurteilung der Einstichstelle, sowie Aufbringen des Verbandmaterials.	1-2 mal wöchentlich bei Transparent-Verband.

Pos.	DTA	Leistungen	Beschreibungen	Anmerkungen
31.1	032 282	Verband anlegen oder Wechseln	Versorgung von Wunden unter aseptischen Bedingungen Anlegen bzw. Wechseln von Verbänden, Wundkontrolle, Desinfektion und Reinigung.	<p>Die Versorgung getrennt zu verbindender Wunden ist nebeneinander abrechnungsfähig.</p> <p>Wundschnellverbände (z.B. Heftpflaster, Abpolsterung, Sprühverband) fallen nicht unter diese Position.</p> <p>An derselben Körperstelle sind die Pos. 31.6 (Stützverband) und Pos. 13 (Drainagen) nicht nebenher abrechenbar.</p>
31.2	032 322	Verband anlegen oder wechseln einschließlich Wundreinigungsbad, Spülen von Wundfisteln, Wundhöhlen oder Wundtaschen	Versorgung von Wunden unter aseptischen Bedingungen, Anlegen bzw. Wechseln von Verbänden, Wundkontrolle, Desinfektion und Wundreinigungsbad, Spülen von Wundfisteln, Wundhöhlen oder Wundtaschen.	<p>Die Versorgung getrennt zu verbindender Wunden ist nebeneinander abrechnungsfähig.</p> <p>Wundschnellverbände (z.B. Heftpflaster, Abpolsterung, Sprühverband) fallen nicht unter diese Position.</p> <p>An derselben Körperstelle sind die Pos. 31.6 (Stützverband) und Pos. 13 (Drainagen) nicht nebenher abrechenbar.</p>

Pos.	DTA	Leistungen	Beschreibungen	Anmerkungen
31.3.1	032 308	Kompressionsverband anlegen	Anlegen eines Kompressionsverbandes z.B. nach Pütter, Fischer-Tübinger	<p>Kompressionsverbände an verschiedenen Körperteilen sind nebeneinander abrechnungsfähig.</p> <p>Die Pos. 31.1 und Pos. 31.2 sind nicht nebenher abrechenbar.</p> <p>Die Pos. 31.3.2 ist nicht im selben Einsatz abrechenbar.</p>
31.3.2	032 387	Kompressionsverband abnehmen	Abnehmen eines Kompressionsverbandes z. B. nach Pütter, Fischer-Tübinger inklusiv des fachgerechten Aufwickelns	<p>Das Abnehmen von Kompressionsverbänden an verschiedenen Körperteilen ist nicht nebeneinander abrechenbar.</p> <p>Die Pos. 31.3.1 und Pos. 31.4 sind nicht im selben Einsatz abrechenbar.</p>
31.4	032 366	Kompressionsverband anlegen oder wechseln mit Wundversorgung / Wundreinigungsbad	<p>Versorgung von Wunden, typischerweise Ulcus cruris, unter aseptischen Bedingungen Anlegen bzw. Wechseln von Wundverbänden, Wundkontrolle, Desinfektion und Reinigung bzw. Wundreinigungsbad oder Spülen von Wundfisteln, Wundhöhlen oder Wundtaschen.</p> <p>Zusätzlich Anlegen eines Kompressionsverbandes z.B. nach Pütter, Fischer-Tübinger.</p>	<p>Kompressionsverbände an verschiedenen Körperteilen sind nebeneinander abrechnungsfähig.</p> <p>Bei gleichzeitiger Wundaufgabe und Kompressionsverband im Wundbereich ist diese Position nur einmal je Wunde abrechenbar. Geht der Kompressionsverband darüber hinaus – insbesondere bei einer weiteren behandlungsbedürftigen Krankheit – ist diese Position zweimal abrechenbar.</p> <p>Die Pos. 31.1, Pos. 31.2, Pos. 31.3.1 und Pos. 31.3.2 sind nicht nebenher abrechenbar.</p>

Pos.	DTA	Leistungen	Beschreibungen	Anmerkungen
31.5	032 263	Kompressionsstrümpfe / -strumpfhose	An- bzw. Ausziehen von <ul style="list-style-type: none"> - Kompressionsstrümpfen an Armen oder Beinen - Kompressionsstrumpfhosen 	Die Position ist auch bei der Versorgung beider Beine nur einmal abrechnungsfähig. Bei der Versorgung am Arm ist eine gesonderte Abrechenbarkeit gegeben unabhängig von dem Bein/ den Beinen. An- und Ausziehen ist getrennt abrechenbar.
31.6.1	032 323	Stützverband anlegen	Anlegen von stützenden und stabilisierenden Verbänden zur unterstützenden Funktionssicherung der Gelenke.	Vorkonfektionierte Stützverbände sind der Pos. 31.7 zuzuordnen. <i>Verordnet der Arzt einen Stützverband, ist bei Beantragung der Leistung auf der Rückseite des Musters 12 anzugeben, falls es sich um einen manuell zu wickelnden Verband handelt.</i>
31.6.2	032 B82	Stützverband abnehmen	Abnehmen von stützenden und stabilisierenden Verbänden zur unterstützenden Funktionssicherung der Gelenke.	Die Pos. 31.6.1 ist im selben Einsatz nicht abrechenbar Vorkonfektionierte Stützverbände sind der Pos. 31.7 zuzuordnen. <i>Verordnet der Arzt einen Stützverband, ist bei Beantragung der Leistung auf der Rückseite des Musters 12 anzugeben, falls es sich um einen manuell zu wickelnden Verband handelt.</i>

Pos.	DTA	Leistungen	Beschreibungen	Anmerkungen
31.7	032 C15	An- oder Ablegen von ärztlich verordneten Bandagen und Orthesen im Rahmen der Krankenbehandlung	An- oder Ablegen von Bandagen oder Orthesen	Bandagen und/oder Orthesen an verschiedenen Körperteilen sind nebeneinander abrechnungsfähig. Das An- und Ablegen ist getrennt abrechenbar

Leistungsbeschreibung zu sonstigen Leistungen

Pos.	DTA	Leistungen	Beschreibungen	Anmerkungen
41	032 745	Versorgungszuschlag bei multiresistenten Keimen (Methicillin resistenten Staphylococcus aureus MRSA)	Zuschlag für Hygienemaßnahmen bei der Versorgung von Patienten mit ärztlich festgestellten und auf der Verordnung vermerkten MRSA-Besiedlungen gemäß den Empfehlungen des Netzwerkes in Niedersachsen.	Der Zuschlag ist nur berechnungsfähig, wenn innerhalb eines Einsatzes mindestens eine der folgenden Leistungen erbracht wird: Pos. 2, Pos. 6.1, Pos. 6.2, Pos. 9., Pos. 12., Pos. 13., Pos. 14.1, Pos. 14.2, Pos. 14.3, Pos. 17, Pos. 22., Pos. 23., Pos. 24a, Pos. 26a.1, Pos. 26a.2, Pos. 26a.3, Pos. 26a.4, Pos. 27., Pos. 28., Pos. 29., Pos. 31.1, Pos. 31.2 und Pos. 31.4.
42	032 885	Zuschlag für Anforderungen von verordnungsbegründenden Unterlagen	Zuschlag für vom Medizinischen Dienst (MD) oder im Auftrag des MD beim Pflegedienst abgeforderte verordnungsbegründende Unterlagen wie z. B. Auszüge aus der Pflegedokumentation (Blutzucker- und / oder Blutdruckprotokolle, Wunddokumentationen, Lagerungsprotokolle, Medikamentenpläne, u. ä.).	Anforderungen sind unter Angaben von Gründen schriftlich zu stellen. Der Zuschlag ist nur abrechenbar, soweit Fehlerhaftigkeit und Unvollständigkeit der Verordnung für den Pflegedienst nicht eindeutig erkennbar waren.